

Praktikumsrichtlinien zum Berufspraktikum

B.Sc. Gesundheitswissenschaft

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 37a der FPSO ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne vom § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. Ihre Dauer beträgt 20 Wochen (30 Credits). Das Modul „Praktikum“ muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Ein Beginn des Praktikums ist erst ab einer Mindestanzahl von 60 erlangten Credits möglich.

2. Zielsetzung

Das Berufspraktikum soll Studierenden Einblicke in einen konkreten Berufsalltag der Gesundheitswissenschaft über einen längeren Zeitraum gewähren und Entscheidungshilfen im Hinblick auf Wahlmodule sowie weiter qualifizierende Masterstudiengänge geben. Bereits im Studium erworbene Fachkenntnisse sollen dabei auf das gesundheitswissenschaftliche Berufsfeld übertragen, angewendet und erweitert werden.

Im Berufspraktikum sollten die Studierenden

- Einblicke in Inhalte und Arbeitsbedingungen der Tätigkeitsfelder erlangen sowie sich mit deren typischen Qualifikationsanforderungen auseinandersetzen
- persönliche Voraussetzungen und Fähigkeiten im Berufsalltag bewerten
- Erfahrungen vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes von Praxis und Wissenschaft reflektieren
- gesammelte Erkenntnisse kritisch darstellen und anschließend bei der Wahl der Wahlmodule und weiterführenden Masterstudiengänge berücksichtigen

3. Inhalt

Lehrveranstaltungen

Eine einführende Informationsveranstaltung im zweiten Semester vermittelt relevante Aspekte zur Organisation und Durchführung sowie zur Orientierungs- und Bewerbungsphase. In einer weiteren fachspezifischen Veranstaltung im dritten Semester werden Einblicke in verschiedene Berufsfelder sowie spezielle Anforderungen und Qualifikationsvoraussetzungen der Tätigkeitsbereiche vermittelt.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Praxisphase und ihre Reflexion im Kontext der Studieninhalte werden durch praxisbegleitende Seminare im vierten Semester intensiviert. Eine interaktive Posterpräsentation nach der Absolvierung der berufspraktischen Ausbildung ist als Prüfung abzuleisten.

Praxis

Die Praxisdurchführung kann unterschiedliche Formen haben. Durch die Assistenz der professionell Tätigen und der mit ihr verbundenen Übernahme von spezifischen Aufgaben sollen in Abhängigkeit von der gewählten Praktikumsausrichtung

- berufsfeldspezifische Handlungskompetenzen und Methoden erworben bzw. erweitert werden (Praxisassistenz),
- Projekte entwickelt bzw. optimiert, in die Praxis implementiert und evaluiert werden (konzipierende Praxis),
- einfache gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen im direkten Anwendungsbezug erkundend und forschend mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden (erkundende/ forschende Praxis), bzw.

- Abläufe und Prozesse im Gesundheitssektor strukturiert, aufbereitet und präsentiert werden (dokumentierende/präsentierende Praxis).

4. Antrag und Genehmigung

Das erste Praktikum ist bei der Studienfachberatung mittels Formblatt bis zum 15. Januar zu beantragen. Hierbei ist anzugeben, welchem fachlichen Schwerpunkt das Praktikum zuzuordnen ist. Darauf basierend erfolgt die selbstständige Eintragung zu einem praktikumsbegleitenden Seminar. Die Einschreibung in ein Seminar ist verpflichtend, das Praktikum kann erst nach der formalen Genehmigung und Einschreibung begonnen werden. Alle weiteren Praktika müssen ebenfalls vor Antritt genehmigt werden. Von der Studienfachberatung können insgesamt maximal 20 Wochen Pflichtpraktikum genehmigt werden.

5. Dauer und Umfang

Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Studiengangs. Demgemäß ist die berufspraktische Ausbildung ganztags im Zeitraum des vierten Semesters abzuleisten. Falls das Praktikum erst nach dem vierten Semester absolviert wird, sollte es in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

Es kann an einer Praktikumsstelle in einem Block von zwanzig Wochen oder zu mehreren Teilen an voneinander unabhängigen Institutionen absolviert werden. Dabei beträgt die Dauer jedes einzelnen Abschnitts mindestens sechs Wochen.

Eine Woche entspricht fünf Arbeitstagen zu je sieben bis acht Stunden (35-40-Stunden-Woche). Beschäftigungen in Teilzeit werden nicht anerkannt. Das Praktikumssemester kann auch mit einem Auslandsaufenthalt (Auslandspraktikum) verbunden werden.

Im Krankheitsfall ist der Ausbildungsbetrieb sofort zu verständigen. Überschreitet die krankheitsbedingt ausgefallene Zeit 20% der gesamten Praktikumsdauer, sind die Tage bis zum Erreichen von mind. 80% der geforderten Praktikumsdauer nachzuholen. (Bsp. maximal 2 Wochen Ausfall bei insgesamt 10 Wochen Praktikum).

6. Versicherungsschutz

Eine Dienstaftpflichtversicherung sowie eine staatliche Unfallversicherung bestehen nicht. Deshalb wird von der Übernahme von Aufgaben, die Haftungsansprüche nach sich ziehen können, abgeraten. Bei Hochschulpraktika liegt kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika vor. Somit besteht während eines Praktikums kein Unfallversicherungsschutz über die TU München.

7. Anerkennung des Praktikums

Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden mittels Formblatt bestätigt.

Die Bestätigung ist spätestens am Ende des sechsten Semesters bei der Studienfachberatung einzureichen (Prüfung „Behördenbestätigung“). Zudem ist eine interaktive Posterpräsentation (Studienleistung) über das Praktikum verpflichtend. Erst im Anschluss können die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung und die Vergabe der Credits erfolgen.